

irgend eine Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde, da auch die Anklage öffentlich geschehen ist. Ich muß dies wünschen im Interesse des betheiligten Geistlichen, damit dessen Rufe nicht geschadet werde, was um so leichter geschehen kann, als die Beschuldigung gegen ihn mit so großer Bestimmtheit ausgesprochen worden ist. Ich muß es wünschen im Interesse der Gemeinde, welcher jener Geistliche vorgesetzt ist, damit sie nicht an ihm irre werde. Ich muß es aber auch wünschen im Interesse der Lichtfreunde — die sich übrigens protestantische Freunde nennen — weil hier auf eine Weise wieder eine Beschuldigung auf sie geworfen worden ist, die, wie sich schon aus der Bemerkung des Herrn Staatsministers ergibt, gar nicht begründet sein kann, da vor 14 Jahren die „Lichtfreunde“ noch gar nicht existirt haben. Ich will zwar meinen Antrag in der gewöhnlichen Form nicht einbringen; ich hoffe jedoch, daß diese meine Bemerkung bei der hohen Staatsregierung in so weit Beachtung finden werde, daß zu seiner Zeit das Ergebnis der angestellten Erörterungen nichts desto weniger werde veröffentlicht werden.

Präsident Braun: Wir können nun zum Gegenstande der Tagesordnung übergehen, und ich ersuche den Herrn Referenten, im Vortrage des fraglichen Berichts gefälligst fortzufahren.

Referent Abg. D. Haase: Meine Herren, wir sind bei der Stelle des Berichts stehen geblieben (S. 745) welche von den Stolgebühren und den Parochialbeiträgen handelt und so lautet:

In der von der deutsch-katholischen Gemeinde zu Dresden bei der diesseitigen Kammer eingereichten zweiten Petition ist unter andern auch das Gesuch enthalten,

„daß die Stolgebühren, so weit sie nicht für wirklich geleistete Amtshandlungen zu zahlen sind, so wie die den Deutsch-Katholiken dormalen noch auferlegte Verpflichtung der Parochialbeiträge zur römisch-katholischen Kirche in Wegfall gebracht werden mögen.“

Was nun die Parochialbeiträge anlangt, so hatte die jenseitige Deputation in ihrem Berichte Seite 294 die Frage hervorgehoben:

„ob die Deutsch-Katholiken während der Dauer des Interimisticums Parochialbeiträge an die Kirche, der sie früher angehörten, zu entrichten verpflichtet sein sollen, oder ob ihnen, wenn nicht eine Befreiung hiervon, doch wenigstens eine Suspension dieser Verbindlichkeit zu bewilligen sei;“

und sich dahin ausgesprochen, daß diese Frage, schon wegen des in ihr liegenden privatrechtlichen Momentes, für den Fall, daß sie streitig würde, der richterlichen Entscheidung zu überlassen sei, und sich eben deshalb zu einer Bestimmung durch die gesetzgebenden Gewalten, folglich auch zu einem Gutachten der Deputation nicht eigne. Die erste Kammer ist jedoch dieser Ansicht ihrer Deputation nicht beigetreten.

Bei den Verhandlungen darüber wurden hinsichtlich dieses Gegenstandes zwei Anträge gestellt, von welchen der eine dahin ging:

„die hohe Staatsregierung möge anordnen, daß die Beiträge der Neu-Katholiken zu den Parochiallasten des

römisch-katholischen Cultus während der Dauer des Interimisticums nicht eingebracht werden mögen;“

der zweite Antrag aber lautete wörtlich also:

„daß die Deutsch-Katholiken bis zu ihrer förmlichen Anerkennung von diesen Beitragsverbindlichkeiten nicht freizusprechen seien, die sie bis jetzt als Mitglieder einer der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften auf sich hatten.“

Dieser letzte Antrag wurde mit 25 Stimmen gegen 10 angenommen, nachdem der erstere, weil er während der Debatte gestellt, von 35 Stimmen nur 17 dergleichen für seine Unterstützung zählte, als beseitigt angesehen worden war.

Während die jenseitige Deputation ihre gutachtliche Ansicht durch die Annahme:

„daß die Deutsch-Katholiken im Austreten aus der römisch-katholischen Kirche und im Eintreten in eine neue Kirchengesellschaft begriffen seien“,

motivirt und zur Rechtfertigung dieser ihrer Annahme auf die beabsichtigte Feststellung eines Interimisticums gebaut hatte, wurden für die Fortdauer der Beitragspflichtigkeit der Deutsch-Katholiken zu den Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche verschiedenartige Gründe in der ersten Kammer angeführt. Dieselben laufen darauf hinaus, daß die Deutsch-Katholiken, vermöge einer rechtlichen Fiction, noch als Mitglieder der römisch-katholischen Kirche anzusehen, daß sie daher als solche, wie bisher, zur Bezahlung der Parochialbeiträge verbindlich zu achten, ihnen aber auch dagegen in Folge eben dieser Fiction als Gegenleistung ihre bürgerlichen Rechte ungeschmälert zu lassen wären; ingleichen, daß, wenn die Deutsch-Katholiken von jener Verbindlichkeit frei erklärt würden, dadurch ein bedeutender Ausfall entstehe, welcher billigerweise von den zurückgebliebenen römisch-katholischen Glaubensgenossen nicht einzubringen sei.

Der unterzeichneten Deputation erscheinen aber diese Gründe nicht durchschlagend. Das Einhandeln der bürgerlichen und politischen Rechte gegen Fortleistung der Parochialbeiträge, wodurch jene von dieser abhängig gemacht worden, kann man überhaupt nicht billigen. Die politischen und bürgerlichen Rechte stehen zu hoch, um sie zum Gegenstande eines solchen Abkommens zu machen; ein Causalverhältnis findet an und für sich zwischen beiden nicht statt. Sie pflichtet daher der ersten Kammer völlig bei, wenn diese bei ihrem obigen Beschlusse von jenem Grunde gänzlich abgesehen und beide Fragen, die der Beitragspflichtigkeit und die des Fortbestehens der bürgerlichen und politischen Rechte der Deutsch-Katholiken, gänzlich von einander getrennt hat.

Eben so wenig kann man dem beistimmen, daß hier eine rechtliche Fiction eintrete. Diese, wodurch eine Unwahrheit zur Wahrheit gemacht werden soll, kann nur dann Platz ergreifen, wenn das Gesetz sie ausgesprochen hat. Ein solches Gesetz aber ist nicht vorhanden. Factisch sind die Deutsch-Katholiken römisch-katholisch nicht, denn sie sind nach ihrer ausdrücklichen Erklärung aus dem römisch-katholischen Kirchenverbande ausgetreten und die gegenwärtigen ständischen Verhandlungen mit der hohen Staatsregierung beweisen unwiderlegbar, daß man von allen Seiten darin übereinstimmt, daß sie der römisch-katholischen Kirche nicht mehr angehören, weil, wenn sie ihr angehörten, die gegenwärtigen Verhandlungen gar nicht hätten eintreten können. Uebrigens können sie auch, vom rechtlichen Standpunkte aus be-